

Statuten

8. September 2011 / Ausgabe 2021-001 die mit * gekennzeichneten Bezeichnungen wurden anlässlich der Namensänderungsversammlungen vom 1.12.2020 bzw. 5.11.2021 angepasst.

Die männlichen Formulierungen gelten sinngemäss auch für Frauen

Art. 1 Name, Sitz

- 1.1 Die *Arbeitsgruppe Planung, Städtebau, Mobilität Bern besteht als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Soweit die Statuten keine abweichende Regelung treffen, gelten die Bestimmungen des ZGB.
- 1.2 Der Vorstand legt den Sitz des Vereins fest.
- 1.3 Das örtliche Tätigkeitsgebiet erstreckt sich über die Stadt Bern und deren Agglomerationsgemeinden.

Art. 2 Zweck, Aufgaben

- 2.1 *Die AG PSM Bern übt ihre Tätigkeit im Interesse der Wahrung der Lebensqualität von Stadt und Region Bern aus, vorab in Fragen des Verkehrs, der Planung, des Baus und der Gestaltung von Gebäuden und Strassen, des Schutzes von Umwelt, Gewässern, Pflanzen und Tieren, des Natur-, Heimat- und Denkmalschutzes, der Reinhaltung der Luft, der Lärmbekämpfung, des Flussuferschutzes, der Erhaltung von Kulturland und Landwirtschaftsbetrieben.

In diesem Sinne gehört die Wahrung der Anliegen kantonaler wie eidgenössischer Gesetzgebung über Raumplanung, Bau- und Strassenbauwesen, Umwelt-, Natur-, Heimat- und Denkmalschutz, Lufthygiene, Lärmbekämpfung, See- und Flussuferschutz, Landwirtschaft sowie Energie zu ihren dauernden Hauptaufgaben.
- 2.2 Die *AG PSM Bern vertritt die Meinung und Beschlüsse ihrer Mitglieder gegenüber Behörden, Privaten sowie allen Arten von Körperschaften und ist bestrebt die Öffentlichkeit über laufende und künftige Vorhaben nach Bedarf objektiv und unabhängig zu informieren.
- 2.3 Zur Erreichung der Ziele organisiert die *AG PSM Bern u.a. Podiumsdiskussionen, pflegt Kontakte zu Radio, Fernsehen und Printmedien und engagiert sich aktiv in entsprechenden Gremien, Organisationen und Körperschaften.

- 2.4 Die *AG PSM Bern nimmt Stellung zu einschlägigen Vorhaben und damit zusammenhängenden Sachfragen und bildet eine Plattform für Informationsaustausch und Diskussion.
- 2.5 Die *AG PSM Bern wirkt auf die Gesetzgebung hin und nutzt die Volksrechte.
- 2.6 Die *AG PSM Bern ergreift gegebenenfalls Rechtsmittel, um den Vereinszwecken bzw. Vereinszielen zum Durchbruch zu verhelfen.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliederanzahl ist nicht beschränkt.
- 3.2 In der *AG PSM Bern können Privatpersonen, juristische Personen, Vereine und andere Körperschaften unabhängig ihres Domizils aufgenommen werden, die sich der AG PSM Bern verbunden fühlen und die Zielsetzungen des Vereins unterstützen möchten.
- 3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Beitrittsgesuche sind formfrei an den Vorstand zu richten. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beginnen mit der Aufnahme in den Verein. Mitglieder, die ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein innerhalb der festgelegten Frist nicht nachkommen, verlieren bis zum Zahlungseingang ihre Rechte.
- 3.4 Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich gekündigt werden.
- 3.5 Mitglieder, deren Verhalten den Interessen der *AG PSM Bern widerspricht, können durch das einfache Mehr an einer Haupt- oder Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.
- 3.6 Jedes Mitglied ist an der Vereinsversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt.
- 3.7 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a Durch Austritt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende des Vereinsjahres;
 - b Durch Tod;
 - c Durch Ausschluss aus wichtigen Gründen mit Beschluss des Vorstandes. Dem betroffenen Mitglied steht der Rekurs an die Hauptversammlung offen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Ausschlusentscheides beim Präsidenten einzureichen.
- 3.8 Der Jahresbeitrag wird für das Folgejahr im Voraus an der Hauptversammlung festgesetzt und wird vom Vorstand jährlich, schriftlich

mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen den Mitgliedern im ersten Quartal des Vereinsjahres in Rechnung gestellt.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 4.1 ordentliche Hauptversammlung (HV)
- 4.2 Vereinsversammlung
- 4.3 Vorstand
- 4.4 Kontrollstelle

4.1 Ordentliche Hauptversammlung (HV)

- 4.1.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel gegen Ende des ersten Kalenderhalbjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einberufen. Anträge sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.
- 4.1.2 Mitglieder wie juristische Personen, Vereine und andere Körperschaften haben das Recht, mit maximal drei Personen an der Hauptversammlung mit Total einer Stimme teilzunehmen.
- 4.1.3 Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat ungeachtet der Mitgliederkategorie, eine Stimme.
- 4.1.4 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder stimmen mit. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht durch Mehrheitsbeschluss geheime Stimmabgabe verlangt wird. Bei Stimmengleichheit in Sachfragen hat der Präsident den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.
- 4.1.5 Beschlüsse über Statutenänderungen, Auflösung der AG PSM Bern bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten, alle anderen Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst.
- 4.1.6 In besonderen Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden.
- 4.1.7 Der Hauptversammlung obliegen:
 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 2. Mutationen, eventuelle Ausschlüsse
 3. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
 4. Wahl des Präsidenten
 5. Wahl der Vorstandsmitglieder

6. Wahl der Kontrollstelle
7. Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
8. Behandlung von Rekursen gemäss Art. 3.7.c.
9. Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets
10. Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben für das kommende Vereinsjahr
11. Allfällige Revision der Statuten
12. Allfällige Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
13. Entscheid, ob eine Beschwerde unter Kostenfolge an die nächste Instanz weitergezogen werden soll

4.2 Vereinsversammlung

- 4.2.1 Die Vereinsversammlung wird aus wichtigen Gründen auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder auf Begehren von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, unter schriftlicher Bekanntgabe der zu behandelnden Anträge. Es gelten die gleichen Fristen, Pflichten und Rechte wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.

4.3 Vorstand

- 4.3.1 Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er besteht aus dem Präsidenten und mindestens einem bzw. maximal sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Er wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt, wobei lediglich die Präsidialfunktion namentlich bestimmt wird. Der Vorstand konstituiert sich in den übrigen Funktionen selbst. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind der Beitragspflicht enthoben.
- 4.3.2 Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten oder kann aber auch von zwei Mitgliedern des Vorstandes verlangt werden. Für die Beschlussfassung ist mindestens die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über die Beschlüsse wird ein vom Protokollführer unterzeichnetes und in der Folgesitzung zu genehmigendes Beschlussprotokoll geführt.
- 4.3.3 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören
- a Sicherstellung von Zweck und Aufgaben des Vereins
 - b Vertretung des Vereins nach aussen
 - c Gestaltung und Durchführung des Vereinsprogramms
 - d Behandlung aktueller Fragen und der Mitgliederanliegen
 - e Vollzug der Beschlüsse einer Haupt- oder Vereinsversammlung
 - f Ergreifen von Rechtsmittel zur Durchsetzung der Vereinszwecke
 - g Bildung von Arbeitsgruppen für Projekte
 - h Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich statutarisch der HV oder anderen Organen übertragen sind

4.3.4 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv.

4.3.5 Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

4.5 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Die Amts dauer beträgt 3 Jahre. Jedes Jahr tritt ein Revisor zurück und wird durch den Ersatzrevisor ersetzt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 5 Finanzen und Haftung

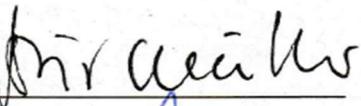
- 5.1 Der Verein beschafft seine Mittel durch:
 - a Mitgliederbeiträge;
 - b Freiwillige Zuwendungen und andere Einnahmen;
 - c Vermögenserträge.
- 5.2 Die Mitgliederbeiträge betragen pro Jahr und Mitglied mindestens 10 und höchstens 200 Franken. Die Hauptversammlung legt die Mitgliederbeiträge jeweils für ein Vereinsjahr innerhalb dieses Rahmens fest.
- 5.3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr (1. Juli bis 30. Juni). Bei Ein- bzw. Austritt während des laufenden Rechnungsjahres ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 5.4 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 Statutenänderungen Auflösung des Vereins

- 6.1 Die Haupt- oder Vereinsversammlung kann auf vorherigen Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder die Total- oder Teilrevision der Statuten beschliessen, wenn 2/3 der anwesenden Stimmen zustimmen.
- 6.2 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Hauptversammlung beschlossen werden. Dazu braucht es mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen. Allfällige Sachwerte werden meistbietend innerhalb 3 Monaten veräussert. Die schlussendlich vorhandenen finanziellen Mittel werden einer, an der vereinsauflösenden Hauptversammlung zu bestimmender karitativer Organisation geschenkt.

Beschlossen an der Gründungsversammlung der IG Tramregion Bern – so nicht! vom 08. September 2011, bestätigt an den Namensänderungsversammlungen vom 1.12.2020 sowie 5.11.2021.

Der Präsident:



Urs Dürmüller

Der Protokollführer:



Thomas Schneiter